



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 180.310/68-I/8/98

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370
DVR: 0000019

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokurator
alle Bundesministerien

das Bundesministerium für Finanzen, Sektion II
das Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Sekretariat von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Wirtschaftskammer Österreichs
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals

Dringend

21 April 1998

Gesetzesentwurf

Zl. 84 48 -GE/19 lb

Datum 24.4.98

PRAMMER

Dr. Witzmann

die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 den Verband der Professoren Österreichs
 das Österreichische Normungsinstitut
 den Österreichischen Bundesjugendring
 den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
 die Bundessportorganisation
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
 Österreichs
 den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
 die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Vereinigung der österreichischen Richter
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
 Öffentlicher Dienst
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
 das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
 das Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt
 den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband
 den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
 den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
 den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
 die ARGE DATEN
 das Österreichische Institut für Rechtspolitik
 das Institut für Europarecht Wien
 das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
 das Forschungsinstitut für Europafragen an der
 Wirtschaftsuniversität Wien
 das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
 das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
 das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
 das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
 das Österreichische Institut für Menschenrechte
 den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
 heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
 den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

SCHITTENGRUBER

2330

Betrifft: Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater-BuThOG;
 Entwurf;
 Begutachtungsverfahren;
 Frist zur Stellungnahme; Berichtigung

- 3 -

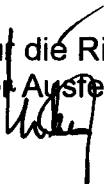
Das Bundeskanzleramt hat unter GZ 180.310/61-I/8/98 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater zur Begutachtung ausgesandt. Als Ende der Begutachtungsfrist war der 26. Mai 1998 angegeben. Richtigerweise lautet dieser Termin

6. Mai 1998.

Von diesem Termin ist daher bei einer allfälligen Abgabe einer Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf auszugehen.

22. April 1998
Für den Bundeskanzler:
MAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





ENTWURF

Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundestheater - BuThOG

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt Zielbestimmung, kulturpolitischer Auftrag

Ziel des Gesetzes

§ 1. Die im Österreichischen Bundestheaterverband zusammengefaßten Bundestheater sind die repräsentativen Bühnen der Republik Österreich und spielen eine wesentliche Rolle innerhalb des österreichischen Kulturlebens. Diese Führungsrolle resultiert aus der Verfolgung ihres kulturpolitischen Auftrages gemäß § 2. Zur Absicherung der führenden Rolle der Bundestheater im österreichischen Kulturleben und zur Verstärkung der Bedeutung im internationalen Kulturgeschehen sowie zur Beibehaltung größtmöglicher künstlerischer Qualität der Sprech- und Musiktheater, des Balletts und der Tanztheater erfolgt die in diesem Gesetz vorgesehene Neuorganisation der Bundestheater.

Kulturpolitischer Auftrag

- § 2. (1) Der kulturpolitische Auftrag umfaßt im allgemeinen folgende Aufgaben:
1. Pflege des klassischen Kanons deutschsprachiger und internationaler Theaterkunst und Kultur;
 2. Förderung des Zeitgenössischen und innovativer Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung österreichischen Kunstschaffens und dessen Stärkung im internationalen Vergleich;
 3. die Spielpläne sind so zu gestalten, daß diese ein innovatives und pluralistisches Angebot in Form und Inhalt sowie auch künstlerisch risikoreiche Produktionen beinhalten, und den Aspekt der Kunstvermittlung besonders bei Kindern und Jugendlichen berücksichtigen;
 4. die Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit für das gesamtösterreichische Publikum ist auch durch den Einsatz von elektronischen und anderen Massenmedien unter Berücksichtigung neuer medialer Entwicklungen anzustreben;
 5. internationale Repräsentation österreichischer Bühnenkunst.

(2) Die Bühnen sind nach folgenden Grundsätzen zu führen:

1. Es ist ein ganzjähriger, der jeweiligen Sparte entsprechender Spielbetrieb mit angemessenen Spielbetriebspausen, die in Summe zwei aufeinanderfolgende Monate nicht übersteigen dürfen, zu gewährleisten; Schließstage während der Spielzeit sind nach Möglichkeit zu vermeiden;

- 2 -

2. die Theater sind als Repertoiretheater zu führen, wobei das Repertoire durch eine entsprechende Anzahl von jährlichen Neuinszenierungen zu erweitern und durch Neueinstudierungen und Wiederaufnahmen zu pflegen ist;
3. die mit Monatsvertrag an den Musiktheatern engagierten Solisten sollen grundsätzlich verpflichtet werden, sowohl an der Staatsoper als auch an der Volksoper aufzutreten;
4. beim künstlerischen Personal ist das Ensembleprinzip zu pflegen. Gäste können ergänzend im Sinne der Erhöhung des künstlerischen Niveaus engagiert werden;
5. die Vorstellungen sind grundsätzlich in den eigenen Häusern nach einem vor Beginn der Spielzeit festgelegten Spielplan durchzuführen; darüber hinaus können zeitlich befristet und auch außerhalb der ordentlichen Spielzeit zusätzlich Bühnen zu Spielstätten bestimmt werden, wenn dadurch ein künstlerischer und/oder wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten ist;
6. die Theaterleitung hat nach den Erfordernissen einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Gebarung unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Mittel gemäß § 7 zu erfolgen;
7. die Kooperation mit anderen künstlerisch führenden Veranstaltern ist anzustreben;
8. die Durchführung von Gastspielen an anderen Bühnen ist zulässig. Die Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes muß in diesen Zeiträumen sichergestellt sein.

(3) Das Burgtheater mit seinen Spielstätten ist gleichzeitig das österreichische Nationaltheater und eine führende Bühne des deutschsprachigen Raums. Der Spielplan ist so zu gestalten, daß er die Begegnung mit zeitgenössischer Literatur ebenso wie mit Werken der etablierten Weltliteratur ermöglicht. Es ist offen für neueste Erscheinungsformen des Theaterlebens und bemüht sich auch um eine gezielte Förderung kultureller Produktionen österreichischen Ursprungs.

(4) Die Wiener Staatsoper ist als repräsentatives Repertoiretheater für Oper und Ballett mit umfassender Literatur zu führen; ihre Stellung im Kreis der international führenden Häuser ist zu erhalten und weiter auszubauen. Beim Repertoire ist auf die Einbeziehung zeitgenössischer künstlerischer Ausdrucksformen Rücksicht zu nehmen. Dem Ballett ist im Spielplan der Staatsoper ausreichend Raum zum Ausbau eines selbständigen Profils zu geben; dies gilt sowohl für das klassische Ballett als auch für das moderne Tanztheater. Weiters hat die Staatsoper für die Ausbildung junger Tänzerinnen und Tänzer im klassischen Ballett und für die Aus- und Fortbildung von Ballettlehrerinnen und Ballettlehrern zu sorgen. Ein wesentliches Element der künstlerischen Qualität ist das auch im internationalen Maßstab herausragende Orchester. Dieses ist in höchster Qualität sowie im notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten.

- 3 -

(5) Die Volksoper Wien ist als repräsentatives Repertoiretheater für Oper, Spieloper, Operette, Musical und für klassisches und zeitgenössisches Ballett zu führen. Durch die Förderung sängerischer Entwicklungen soll ein genuines Volksoperensemble weiterentwickelt werden. Die Volksoper soll eine Ergänzung und Erweiterung des österreichischen Musiktheater- und Tanzangebotes auch in Richtung Innovation hinsichtlich Spielplan und Interpreten sein und den Aspekt der Kulturvermittlung für ein breites Publikum mitberücksichtigen. Die Stellung der Volksoper Wien im Kreis der internationalen Häuser ähnlicher Ausrichtung ist zu erhalten und auszubauen, das qualitativ und quantitativ überdurchschnittliche Angebot an Operetten ist zu erhalten.

2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Errichtung von Gesellschaften

§ 3. (1) Zur Führung des Betriebes im Sinne des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 2 der im Bundestheaterverband vereinten Bühnen „Burgtheater“, „Staatsoper“ und „Volksoper“ wird der Bundeskanzler ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen folgende Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von jeweils zwei Millionen Schilling mit folgenden Firmen zu errichten:

1. die „Theaterholding Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, abgekürzt „Theaterholding GmbH“;
2. die „Burgtheater Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, abgekürzt „Burgtheater GmbH“;
3. die „Wiener Staatsoper Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, abgekürzt „Wiener Staatsoper GmbH“;
4. die „Volksoper Wien Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, abgekürzt „Volksoper Wien GmbH“;
5. die „Theaterservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, abgekürzt „Theaterservice GmbH“.

(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, ist auf die Gesellschaften gemäß Abs. 1 das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), RGBI. Nr. 58/1906, anzuwenden.

(3) Die Theaterholding GmbH steht zu 100% im Eigentum des Bundes und wird mit der Eintragung der Gesellschaften gemäß Abs. 1 Z 2 bis 5 in das Firmenbuch Eigentümerin aller Geschäftsanteile dieser Gesellschaften. Die Übertragung von Geschäftsanteilen an den Gesellschaften gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 an Dritte ist unzulässig. Ab dem 1. September 2004 ist der Bundeskanzler ermächtigt, im

- 4 -

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis zu 49 v. H. der Geschäftsanteile an der Theaterservice GmbH an Dritte zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(4) Die Gesellschaften gemäß Abs. 1 Z 2 bis 5 werden im folgenden als auch Tochtergesellschaften und die Gesellschaften gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 auch Bühnengesellschaften bezeichnet.

(5) Die Ausübung der Gesellschafterrechte an der Theaterholding GmbH für den Bund obliegt dem Bundeskanzler.

(6) Der Sitz der Gesellschaften ist Wien. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 1. September.

(7) Die Gründererklärungen sind für alle Gesellschaften vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abzugeben.

Aufgaben der Gesellschaften

§ 4. (1) Der Theaterholding GmbH obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausübung der Gesellschafterrechte an den Tochtergesellschaften;
2. Erlassung von Richtlinien über das Zusammenwirken der Tochtergesellschaften;
3. bis 31. August 2004 Festlegung der Kalkulationsgrundlagen und Regelung der Preisbildung für die Leistungen der Theaterservice GmbH und Festlegung der Grundsätze der Vertragsgestaltung zwischen den Bühnengesellschaften einerseits und der Theaterservice GmbH andererseits;

(2) Aufgabe der Bühnengesellschaften ist es, die Bühnen entsprechend dem kulturpolitischen Auftrag gemäß § 2 zu führen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, obliegen der jeweiligen Bühnengesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:

1. die eigenständige Erstellung und Vermarktung des künstlerischen Angebotes;
2. die freie Entscheidung in allen künstlerischen Fragen;
3. die Wahrnehmung von Marketingaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit;
4. die Instandhaltung der gemäß § 5 zur Fruchtnießung übertragenen Liegenschaften und Gebäude;
5. die Personal- und Budgethoheit;
6. die eigenständige wirtschaftliche Führung;
7. die Entscheidung über den Kartenverkauf.

- 5 -

(3) Der Theaterservice GmbH obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Instandhaltungsarbeiten und Wahrnehmung der Agenden der Gebäudeverwaltung der im Fruchtgenuß der Bühnengesellschaften stehenden Liegenschaften und Gebäude in deren Auftrag;
2. Erstellung von Bühnenbildern, Kostümen und sonstigen Theaterrequisiten;
3. Erbringung von Leistungen des zentralen Kartenvertriebes im Auftrag der Bühnengesellschaften;
4. Erbringung von EDV-Dienstleistungen im Auftrag der Gesellschaften;
5. Ersatzstellung von Musikern für die Orchester und für die Bühnenmusik der Bühnengesellschaften;
6. Durchführung von Lager- und Transportleistungen;
7. Instandhaltung der gemäß § 5 in das Eigentum oder zur Fruchtnießung der Theaterservice GmbH übertragenen Liegenschaften und Gebäude.

(4) In den jeweiligen Erklärungen gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG (Gesellschaftsvertrag) ist der Unternehmensgegenstand entsprechend den Aufgabenstellungen gemäß Abs. 1 bis 3 festzulegen. Die Gesellschaftsverträge dürfen keine Veränderung der gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegten Verteilung der Aufgaben vorsehen.

Vermögensübertragung

§ 5. (1) Sofern im Abs. 2 nichts besonderes geregelt ist, geht das bisher im Eigentum des Bundes stehende und vom Bundestheaterverband oder von den im § 3 Abs. 1, Einleitungssatz, angeführten Bühnen jeweils verwaltete Vermögen, das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist und von diesen Einrichtungen überwiegend genutzt wurde, einschließlich aller zugehörigen Rechte, Forderungen und Schulden mit der Eintragung der jeweiligen Gesellschaft in das Firmenbuch, frühestens jedoch mit 1. September 1999, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend der Aufgabenverteilung gemäß § 4 in das Eigentum der jeweiligen Gesellschaft über. Die Gesamtrechtsnachfolge ist im Firmenbuch einzutragen.

(2) Weiters gehen zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Abs. 1 folgende Rechte an Liegenschaften über:

1. die in der Anlage 1 angeführten Liegenschaften in den unentgeltlichen Fruchtgenuß (§§ 509 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) der Burgtheater GmbH;
2. die in der Anlage 2 angeführte Liegenschaft in den unentgeltlichen Fruchtgenuß der Staatsoper GmbH;

- 6 -

3. die in der Anlage 3 angeführte Liegenschaft in den unentgeltlichen Fruchtgenuß der Volksooper GmbH;
 4. die in der Anlage 4 angeführten Liegenschaften in das Eigentum und die in der Anlage 5 angeführte Liegenschaft in den Fruchtgenuß der Theaterservice GmbH, wobei der Fruchtgenuß nur bis 31. August 2004 unentgeltlich ist;
- Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 1. Für die Eintragung des Übergangs des Eigentums oder des Fruchtgenusses ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

(3) Die Wertansätze für das übergegangene Vermögen sind anlässlich der Einbringungsbilanzen festzulegen, die binnen 6 Monaten ab dem Vermögensübergang gemäß Abs. 1 und 2 zu erstellen sind. Für die Bestimmung der Wertansätze in den Einbringungsbilanzen besteht keine Bindung an die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Wertansätze der technischen Einrichtungen und Anlagen sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Technik festzulegen. Soweit der Wert des übergegangenen Vermögens (Sacheinlage) die Höhe des Stammkapitals gemäß § 3 Abs. 1 übersteigt, ist der Differenzbetrag in eine nicht gebundene Kapitalrücklage (§ 224 Abs. 3 A II 2 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897) einzustellen. Der Einbringungsbilanz kann eine Kapitalerhöhung im Sinne des Kapitalberichtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 171/1967 zugrunde gelegt werden. Die Einbringungsbilanzen haben jeweils als Anlage eine zusammenfassende Darstellung der Aktiven und Passiven des Bundestheaterverbandes und der jeweiligen Bühnen zu enthalten, die nachvollziehbar und betriebsnotwendig dem jeweiligen Bereich aufgrund der Aufgabenverteilung gemäß § 4 zuzuordnen sind und aus der die übergehenden Gläubiger- und Schuldnerpositionen erkennbar sind. Die Anlagen haben darüber hinaus alle nicht aus der Bilanz ersichtlichen Vermögenswerte und Haftungen zu enthalten, die zu dem jeweils übergegangenen Betrieb gehören. Die Einbringungsbilanzen sind durch einen gerichtlich bestellten Gründungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen; der Prüfbericht gilt als Prüfbericht gemäß § 25 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes, BGBl. Nr. 98/1965. Die Einbringungsbilanzen sind in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen sind zum Firmenbuch einzureichen.

Unternehmenskonzept

§ 6. (1) Die jeweils erste Geschäftsführung, welche nach der Errichtung der Gesellschaften bestellt wird, hat innerhalb von 6 Monaten ab Bestellung ein Unternehmenskonzept auszuarbeiten und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Konzept hat insbesondere die von der Gesellschaft angestrebten Unternehmensziele, die von ihr verfolgten Strategien, die der Gesellschaft zugrundeliegende Organisation einschließlich der Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, für die Investitionsvorhaben und für die Finanzierung zu enthalten.

- 7 -

(2) Die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft hat weiters für die Einrichtung eines Planungs- und Berichterstattungssystems zu sorgen, das die Erfüllung der Berichterstattungspflichten durch die Unternehmensleitung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Einrichtung eines Beteiligungs- und Finanzcontrolling gewährleistet.

Bundeshaftung und Abgeltung des kulturpolitischen Auftrages

§ 7. (1) Für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten gemäß § 18 hat der Bund wie ein Ausfallsbürge (§ 1356 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu haften. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Stichtag 31. August 1999 bzw. dem Tag der Wirksamkeit des Austrittes aus dem Bundesdienst aus der für die genannten Bediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt, zuzüglich der nach diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeit, der vorgesehenen regelmäßigen Vorrückungen und allgemeinen Gehaltserhöhungen.

(2) Der Bund hat für die Aufwendungen, die den Bühnengesellschaften im Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages und der Theaterholding GmbH im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, eine Basisabgeltung in der Höhe von insgesamt 1.839 Millionen Schilling jährlich zu leisten.

(3) Zusätzlich zu der Abgeltung gemäß Abs. 2 kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel die Erhöhung der Aufwendungen gemäß Abs. 2 unter der Voraussetzung vergüten, daß dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Gesellschaften und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

(4) Die Aufteilung der Mittel gemäß Abs. 2 und 3 auf die Bühnengesellschaften und die Theaterholding GmbH erfolgt nach einem Schlüssel, der sich an den Budgetjahren 1996 und 1997 orientiert. Die konkrete Aufteilung der Budgetmittel erfolgt auf Vorschlag der Theaterholding GmbH durch den Bundeskanzler. Die Überweisung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs monatlich im voraus an die Gesellschaften.

(5) Die erstmalige Berechnung des Aufteilungsschlüssels gemäß Abs. 4 erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Basis bilden die Ergebnisse der Kostenrechnung 1997;
2. die Ergebnisse der Kostenrechnung 1997 werden hinsichtlich der nicht jährlich anfallenden Aktivitäten (z.B. Gastspiele, Aufzeichnungen) bereinigt;
3. die Personalaufwendungen werden entsprechend der Aufteilung der Bediensteten gemäß § 17 Abs. 2 und § 18 den jeweiligen Gesellschaften zugeordnet; sofern

- 8 -

Bedienstete anteilmäßig mehreren Gesellschaften zuzuordnen wären, ist ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen;

4. die Aufteilung der Aufwendungen für den Kartenvertrieb erfolgt entsprechend der im Jahre 1997 aufgelegten Karten;
5. die Aufwendungen für die Instandhaltung der Immobilien werden entsprechend den Instandhaltungsplänen 1997 und den hierfür vorgesehenen Aufwendungen jener Gesellschaft zugewiesen, die gemäß § 5 jeweils die Rechte als Eigentümer wahrnimmt;
6. die Aufwendungen für die Bereiche EDV und Kommunikation (Telefon) werden entsprechend den der jeweiligen Gesellschaft zuzuordnenden Einrichtungen und den hierfür im Jahre 1997 entrichteten Leistungstarifen aufgeteilt;
7. die Aufteilung der Aufwendungen für Transport und Lagerung erfolgt nach der Anzahl der Fuhren und den genutzten Lagerflächen im Jahre 1997;
8. die Aufwendungen für das Bühnenorchester werden nach der Anzahl der im Jahre 1997 für die einzelnen Bühnen geleisteten Dienste zugeordnet.

Abgabenbefreiung

§ 8. Die Gesellschaft ist von allen durch Bundesgesetze geregelten Gebühren, Steuern und Abgaben, die mit der Gründung, Vermögensübertragung und Übertragung von Rechten, Forderungen und Schulden verbunden sind, befreit. Dies gilt auch für die Begründung von Rechtsverhältnissen zwischen dem Bund und der Gesellschaft, die in Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft als selbständige juristische Person stehen.

Leistungen der Theaterservice GmbH

§ 9. (1) Die Theaterservice GmbH ist verpflichtet, bis 31. August 2004 die Leistungen gemäß § 4 Abs. 3 der Theaterholding GmbH und den Bühnengesellschaften unter dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Betriebsauslastung anzubieten. Andererseits sind diese Gesellschaften verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die von der Theaterservice GmbH angebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Theaterservice GmbH erbringt ihre Leistungen gemäß Abs. 1 gegen Entgelt. Die Höhe der Entgelte sind auf Grundlage einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und nach dem Grundsatz der Kostendeckung von der Theaterholding GmbH festzulegen und zu überprüfen.

- 9 -

(3) Die Theaterholding GmbH und die Bühnengesellschaften haben jeweils mit der Theaterservice GmbH Rahmenvereinbarungen über die von ihr gemäß Abs. 1 zu erfüllenden Leistungen, die Auftragsbedingungen und das dafür zu leistende Entgelt abzuschließen. Die Vereinbarungen zwischen den Bühnengesellschaften und der Theaterservice GmbH bedürfen der Genehmigung der Theaterholding GmbH.

(4) Ab dem 1. September 2004 hat die Theaterservice GmbH alle Leistungen, die Unternehmensgegenstand sind, im öffentlichen Wettbewerb national und international anzubieten und zu erbringen.

Anwendung von Vergabevorschriften

§ 10. Die Gesellschaften gemäß § 3 Abs. 1 haben bei der Vergabe von Aufträgen das Bundesvergabegesetz 1997, BGBl. I Nr. 56, anzuwenden. Dies gilt nicht für Aufträge der Theaterholding GmbH und der Bühnengesellschaften an die Theaterservice GmbH bis 31. August 2004 und für Aufträge der Theaterservice GmbH ab dem 1. September 2004.

Kollektivvertragsfähigkeit

§ 11. Die Theaterholding GmbH ist als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer und für die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften kollektivvertragsfähig. Die Theaterholding GmbH ist zuständig, für die Tochtergesellschaften Rahmenkollektivverträge zu schließen, auf deren Grundlage die Tochtergesellschaften jeweils Betriebsvereinbarungen schließen.

3. Abschnitt Organisation der Gesellschaften

Vertretung der Gesellschaften

§ 12. (1) Die Bühnengesellschaften haben jeweils zwei Geschäftsführer, einen für die künstlerischen Angelegenheiten (künstlerischer Geschäftsführer) und einen für die kaufmännischen Angelegenheiten (kaufmännischer Geschäftsführer).

(2) Die Geschäftsführer der Gesellschaften gemäß § 3 Abs. 1 sind jeweils auf die Dauer bis zu fünf Jahren zu bestellen. Die Funktionsperiode der Geschäftsführer, die am 1. September 1999 mit dieser Funktion betraut sind, endet mit 31. August 2005.

- 10 -

(3) Auf die Bestellung der künstlerischen Geschäftsführer findet das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl I Nr. 26/1998, mit der Maßgabe Anwendung, daß mit dieser Funktion auch Personen betraut werden können, die sich nicht im Rahmen der Ausschreibung um diese Funktion beworben haben. Die Bestellung der künstlerischen Geschäftsführer erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrates der betreffenden Bühnengesellschaft. Sie können die Bezeichnung „Direktor“ führen und sind in künstlerischen Belangen weisungsfrei; im übrigen unterliegen sie den Weisungen des Aufsichtsrates.

(4) Vor der Bestellung der kaufmännischen Geschäftsführer der Bühnengesellschaften ist der betreffende künstlerische Geschäftsführer zu hören.

(5) Besteht in den Angelegenheiten der Geschäftsführung, die vom kaufmännischen und künstlerischen Geschäftsführer gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung, ist die Auffassung des künstlerischen Geschäftsführers entscheidend (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

Aufsichtsrat

§ 13. (1) Die Gesellschaften gemäß § 3 haben jeweils einen Aufsichtsrat.

(2) In den Erklärungen gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG (Gesellschaftsvertrag) ist die Bestellung von jeweils acht Aufsichtsräten vorzusehen.

(3) Der Aufsichtsrat der Theaterholding GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus zwei vom Bundeskanzler bestellten Mitgliedern,
2. aus drei vom Bundeskanzler bestellten Fachleuten aus den Gebieten des Finanzwesens, des Bühnenwesens oder des Rechtswesens,
3. aus einem vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitglied,
4. aus einem vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten entsandten Mitglied,
5. aus dem Vorsitzenden des Beirates gemäß § 16 und
6. aus zwei vom zuständigen Betriebsrat entsandten Mitgliedern.

(4) Der Aufsichtsrat der Tochtergesellschaften gemäß § 3 Abs. 4 setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

1. aus zwei vom Bundeskanzler bestellten Mitgliedern,
2. aus drei vom Bundeskanzler bestellten Fachleuten aus den Gebieten des Finanzwesens, des Bühnenwesens oder des Rechtswesens,

- 11 -

3. aus einem vom Bundesminister für Finanzen entsandten Mitglied,
4. aus einem vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten entsandten Mitglied,
5. aus einem von der Theaterholding GmbH entsandten Mitglied und
6. aus zwei vom zuständigen Betriebsrat entsandten Mitgliedern.

(5) Die Aufsichtsräte gemäß Abs. 4 Z 1, Z 3 und 4 sind jeweils personenident zu bestellen beziehungsweise zu entsenden.

(6) Der Aufsichtsrat der Theaterholding GmbH hat folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an die Gesellschafter der Theaterholding GmbH zur Bestellung der Abschlußprüfer des Jahresabschlusses und Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
2. Genehmigung der mehrjährigen Gesamtplanungen der Holding;
3. Entgegennahme von Berichten über die künstlerische und administrative Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf und die innerbetriebliche Budgetkontrolle der Holding und Tochtergesellschaften;
4. Genehmigung der Richtlinien gemäß § 4 Abs. 1 Z 2;
5. Genehmigung der Konzernrichtlinien für die Holding und Tochtergesellschaften;
6. Genehmigung der Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen für die Holding und Tochtergesellschaften
7. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Theaterholding GmbH, in der unter Beachtung des § 30j GmbHG Betragsgrenzen für Investitionen, Kreditaufnahmen und Dienstverträge, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist, festzulegen sind;
8. Genehmigung von Beteiligungen und Austöchterungen der Holding und Tochtergesellschaften;
9. Zustimmung zur Abberufung der kaufmännischen Geschäftsführer der Töchter mit zwei Drittel Mehrheit;
10. Zustimmung zur Bestellung der Abschlußprüfer des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaften;
11. Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaften;
12. Genehmigung der Controllingberichte der Holding;
13. Genehmigung des Vorschlages gemäß § 7 Abs. 4 an den Bundeskanzler;
14. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften.

(7) Die Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften haben jeweils folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an die Theaterholding GmbH zur Bestellung der Abschlußprüfer des Jahresabschlusses und Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
2. Genehmigung der Richtlinien für die Gesellschaft;

- 12 -

3. Genehmigung der Controllingberichte der Gesellschaft;
4. Genehmigung der mehrjährigen Gesamtplanungen der Gesellschaft einschließlich der Richtzahl für die jährlichen Neuinszenierungen der Bühnengesellschaft;
5. Genehmigung der Jahresbudgets der Gesellschaft im Rahmen der mehrjährigen Gesamtplanung;
6. Entgegennahme von Berichten über die künstlerische und administrative Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf und die innerbetriebliche Budgetkontrolle und interne Revision sowie über die künstlerische und administrative Planung der Gesellschaft;
7. Genehmigung der Betriebsvereinbarungen mit der Gesellschaft;
8. Genehmigung von Beteiligungen und Austöchterungen der Gesellschaft;
9. Genehmigung des Erwerbs der Veräußerung und Belastung von Liegenschaften der Gesellschaft;
10. Genehmigung der dauernden Errichtung von zusätzlichen Spielstätten oder die Aufgabe von Spielstätten durch die Bühnengesellschaft;
11. Erlassung einer Geschäftsordnung, in der unter Beachtung des § 30j GmbHG Betragsgrenzen für Investitionen, Kreditaufnahmen und Dienstverträge, ab denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist, festzulegen sind;
12. Genehmigung der Festlegung der Eintritts- und Abonnementpreise der Bühnengesellschaft.

(8) Die Aufsichtsräte nehmen die in Abs. 6 und 7 vorgesehenen Aufgaben zusätzlich zu den in anderen Bundesgesetzen normierten Aufgaben wahr.

Abschlußprüfung

§ 14. Die Abschlußprüfer haben im Rahmen der Abschlußprüfung die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die Beurteilung künstlerischer Entscheidungen steht ihnen nicht zu.

Weitere Tochtergesellschaften und Beteiligungen

§ 15. Die Gesellschaften sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Tochtergesellschaften zu gründen oder sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

Fach- und Publikumsbeirat

§ 16. (1) In der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG (Gesellschaftsvertrag) betreffend die Theaterholding GmbH ist als beratendes Organ in allgemeinen Fragen der Theaterangelegenheiten ein Fach- und Publikumsbeirat mit bis zu 24 Mitgliedern vorzusehen, die vom Bundeskanzler entsprechend Abs. 2 zu bestellen sind.

(2) Die Mitglieder sind wie folgt zu bestellen:

1. je ein Mitglied auf Vorschlag des Instituts für Theaterwissenschaften der Universität Wien, der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz, des Wiener Bühnenvereins, der Grazer Autorenversammlung, des Österreichischen PEN-Klubs, der Studentenvertretung des Reinhardt-Seminars, der Österreichischen Hochschülerschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Gewerkschaft „Kunst, Medien und freie Berufe“;
2. zwei Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Rundfunks, und zwar ein Mitglied aus der Kulturredaktion des Hörfunks und ein Mitglied aus der Kulturredaktion des Fernsehens;
3. je zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaft der Freunde des Burgtheaters, des Vereins der Freunde der Staatsoper und des Vereins der Volksoper;
4. je zwei Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes und des Österreichischen Seniorenrates;
5. je ein Mitglied auf Vorschlag der Abonnenten des Burgtheaters/Akademietheaters, der Staatsoper und der Volksoper.

(3) Gemäß Abs. 2 Z 5 gilt jene Person zur Bestellung vorgeschlagen, die aufgrund einer Briefwahl durch die jeweiligen Abonnenten die meisten Stimmen erhalten hat. Gleichzeitig mit dem vorzuschlagenden Mitglied sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Als erstes Ersatzmitglied ist jene Person mit der zweithöchsten und als zweites Ersatzmitglied die mit der dritthöchsten Stimmanzahl gewählt. Nach dauernder Verhinderung oder nach Ausscheiden des Mitgliedes gilt das erste Ersatzmitglied und nach dessen Verhinderung oder Ausscheiden das zweite Ersatzmitglied zur Bestellung vorgeschlagen. Die Briefwahl ist von der Theaterholding GmbH nach allgemeinen Wahlgrundsätzen durchzuführen. Sie ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich auszuschreiben; ebenso ist das Wahlergebnis bekanntzumachen. Zwischen der Veröffentlichung der Ausschreibung und dem Eingang der Wahlvorschläge bei der Theaterholding GmbH muß eine Frist von mindestens vier Wochen festgelegt werden. Je einen Wahlvorschlag können die Gesellschaft der Freunde des Burgtheaters für die Wahl der Abonnenten des Burgtheaters und der Verein der Freunde der Staatsoper für die Wahl der Abonnenten der Staatsoper erstatten. Darüber hinaus sind zur passiven Wahl Abonnenten zugelassen, die die in der Wahlausschreibung festgelegten Unterstützungsunterschriften von Abonnenten aufweisen. Die Wahlkuverts dürfen erst nach Ende der Wahlfrist geöffnet werden. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses dürfen die Kandidaten je einen Vertreter als Beobachter entsenden.

- 14 -

(4) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von jeweils drei Jahren (Funktionsperiode), wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Eine vorzeitige Abberufung der Mitglieder durch den Bundeskanzler aus wichtigen Gründen ist zulässig. Im Bedarfsfalle ist der Beirat durch Neubestellungen für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen. Der Beirat wählt in geheimer Wahl einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus seiner Mitte. Die konstituierende Sitzung mit der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter wird vom Bundeskanzler einberufen. Der Beirat ist berechtigt, mit 2/3 Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden mindestens drei Mal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich ohne Anspruch auf Aufwandsersatz.

(5) Der Beirat gibt Fachempfehlungen in Angelegenheiten der Theater ab. Diese betreffen folgende Bereiche:

1. Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages,
2. Fragen des Marketings und des Kartenvertriebes und
3. Fragen der tatsächlichen Organisationsabläufe von Publikumsinteresse.

(6) Der Beirat ist über die mehrjährigen Gesamtplanungen, über die Jahresvoranschläge und die Jahresabschlüsse der Gesellschaften gemäß § 3 zu informieren.

(7) Dem Beirat kommt keine Zuständigkeit in Fragen zu, die in die künstlerische Autonomie der Bühnengesellschaften fallen.

4. Abschnitt Überleitung der Bediensteten

Beamte der Bundestheater, Amt der Bundestheater

§ 17. (1) Für Beamte gemäß Abs. 2 wird das „Amt der Bundestheater“ eingerichtet. Diese Dienststelle ist dem Bundeskanzleramt zugeordnet und wird vom Geschäftsführer der Theaterholding GmbH geleitet, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundeskanzlers gebunden ist.

- 15 -

(2) Beamte des Bundes, die am Tag vor dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 im Planstellenbereich „Bundestheater“ ernannt sind, gehören ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge für die Dauer ihres Dienststandes der Dienststelle gemäß Abs. 1 an und sind entsprechend ihrer Verwendung und Aufgabenverteilung gemäß § 4 der jeweiligen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesen, solange sie nicht zu einer anderen Bundesdienststelle versetzt oder zu einer Gesellschaft, an der sich eine der Gesellschaften zumindest mehrheitlich beteiligen wird, zur Dienstleistung zugewiesen worden sind. Die dem Planstellenbereich „Bundestheater“ zu diesem Zeitpunkt aus einem anderen Planstellenbereich dienstzugeordneten Bundesbeamten gelten ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge diesem Amt dienstzugeordnet.

(3) Beamte gemäß Abs. 2 haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft zu den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen. Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen.

(4) Für Beamte gemäß Abs. 2, ausgenommen für die dienstzugeordneten Beamten, gelten das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994.

(5) Für die Beamten gemäß Abs. 2 hat die Gesellschaft dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31 v.H. des Aufwandes an Aktivbezügen. Als Aktivbezüge gelten alle Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Beamten einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Sind ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 von Versicherungsträgern Überweisungsbeiträge geleistet werden, sind diese in voller Höhe unverzüglich an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen der Gesellschaft an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.

- 16 -

Vertragsbedienstete

§ 18. (1) Vertragsbedienstete des Bundes, die am Tag vor dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 zu Lasten einer Planstelle des Planstellenbereiches „Bundestheater“ im Bundesdienstverhältnis stehen, werden ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend ihrer Verwendung und Aufgabenverteilung gemäß § 4 Arbeitnehmer der jeweiligen Gesellschaft. Die Gesellschaft setzt die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den Vertragsbediensteten fort.

(2) Die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 sind hinsichtlich der Nutzung von Dienst- oder Naturalwohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären. Dadurch wird kein Bestandverhältnis an der Wohnung begründet und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung. Die Rechte des Dienstgebers im Sinne des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nimmt der Bundeskanzler wahr.

(3) Wechseln die Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 von diesem Dienstverhältnis zur Gesellschaft unmittelbar in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind sie so zu behandeln, als ob dieses Dienstverhältnis zur Gesellschaft ein solches zum Bund gewesen wäre.

Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten

§ 19. Forderungen des Bundes gegenüber den Bediensteten, die gemäß § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Arbeitnehmer der Gesellschaft werden, gehen mit dem Entstehen dieser Arbeitnehmerschaft auf die Gesellschaft über und sind von dieser dem Bund zu refundieren.

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

§ 20. Auf die Arbeitnehmer der Gesellschaften gemäß § 3 ist das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, sinngemäß anzuwenden.

Weitergeltung des Bundestheaterpensionsgesetzes

§ 21. (1) Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. 159/1958, gilt nur für jene Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs. 1, auf die zum 30. Juni 1998 aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Bund das Bundestheaterpensionsgesetz Anwendung findet. Abweichend von § 18 Abs. 1 bleiben die Anwartschaften und Ansprüche dieser Bediensteten nach dem Bundestheaterpensionsgesetz gegenüber dem Bund bestehen. Bei unmittelbarem Wechsel der Dienstverhältnisse zwischen den Gesellschaften gemäß § 3 Abs. 1 bleiben die erworbenen Anwartschaften und Ansprüche nach dem Bundestheaterpensionsgesetz unberührt.

(2) Die jeweilige Gesellschaft hat von den Arbeitnehmern, auf die das Bundestheaterpensionsgesetz Anwendung findet, von ihren Dienstbezügen, von den Sonderzahlungen und vom Nebengebührendurchschnittssatz gemäß dem Bundestheaterpensionsgesetz den Pensionsbeitrag einzubehalten und an den Bund abzuführen. Die jeweilige Gesellschaft hat für diese Arbeitnehmer der Gesellschaft dem Bund einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 31 v.H. aller Geldleistungen, von denen ein Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die von den Arbeitnehmern einbehaltenen Pensionsbeiträge sind anzurechnen. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im gleichen Verhältnis. Sind ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 von Versicherungsträgern Überweisungsbeiträge geleistet worden, sind diese in voller Höhe unverzüglich an den Bund zu überweisen. Die sonstigen Zahlungen der Gesellschaft an den Bund sind jeweils am 10. des betreffenden Monats fällig.

(3) Die Theaterholding GmbH nimmt im Auftrag des Bundes gegenüber den Anspruchsberechtigten die sich aus dem Bundestheaterpensionsgesetz ergebenden Rechte und Pflichten des Bundes wahr. Die Aufwendungen für die Ansprüche nach dem Bundestheaterpensionsgesetz trägt der Bund.

5. Abschnitt Vertretung der Gesellschaften, Führung des Bundeswappens

Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator

§ 22. Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe der Gesellschaften sind diese berechtigt, gegen Entgelt in allen Rechtsangelegenheiten die Beratung und Vertretung durch die Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, in Anspruch zu nehmen.

- 18 -

Führung des Bundeswappens

§ 23. Die Gesellschaften sind berechtigt, ihrer Firma oder der Abkürzung ihrer Firma das Bundeswappen beizusetzen.

6. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

Weitergeltung von Berechtigungen

§ 24. (1) Hinsichtlich der Gesellschaften gemäß § 3 Abs. 1 gelten die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Befähigungen, Berechtigungen und Nachweise des Bundes als die der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 weiter. Soweit jedoch derartige Befähigungen, Berechtigungen und Nachweise der Gesellschaft zur Durchführung der Aufgaben fehlen und nach den anderen bundesgesetzlichen Vorschriften erforderlich sind, sind diese von der Gesellschaft erst nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge zu erbringen. Dies gilt insbesondere für fehlende Gewerbeberechtigungen und Genehmigungen von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, und für die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969.

Weitergeltung des Bundestheatersicherheitsgesetzes

§ 25. Mit der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 findet das Bundestheatersicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 204/1989, auf die im § 3 Abs. 1 angeführten Theater sowie auf die von diesen Theatern betriebenen Spiel-, Probe- und Betriebsstätten keine Anwendung.

Interessensvertretung der Arbeitnehmer

§ 26. Der zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 beim Bundestheaterverband eingerichtete Dienststellenausschuß übt bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode in bezug auf die Bediensteten, die zu diesem Zeitpunkt in seinen Wirkungsbereich nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr.133/1967, fielen, die Funktion des Betriebsrates nach dem Arbeitsverfassungsgesetz aus. Die zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Arbeitsverfassungsgesetz beim Bundestheaterverband und bei den Bühnen gemäß § 3 Abs. 1 eingerichteten Arbeitnehmervvertretungen üben diese Funktion bei der entsprechenden Gesellschaft bis zur Neuwahl weiterhin aus.

- 19 -

Erbringung von Leistungen durch die Bundesrechenzentrum GmbH

§ 27. Die durch Bundesgesetz, BGBl. Nr. 757/1996, eingerichtete Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat die zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs. 1 für den Bundestheaterverband und für die im § 3 Abs. 1 angeführten Bühnen wahrgenommenen Aufgaben für die Gesellschaften auf deren Verlangen gegen Entgelt bis zum Ablauf des 31. August 2004 weiterhin zu übernehmen.

Außerkräftretung von Bestimmungen für die Theaterservice GmbH

§ 28. § 4 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 2, §§ 11 bis 14, § 16, §§ 22 und 23 sind auf die Theaterservice GmbH solange anzuwenden, solange ein Geschäftsanteil an der Gesellschaft im Eigentum des Bundes steht.

Verweisungen

§ 29. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vorbereitende Maßnahmen

§ 30. Von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag sind, soweit nicht bereits erfolgt, alle Maßnahmen zu setzen, die für eine unverzügliche Aufnahme der Tätigkeit der Gesellschaften erforderlich sind. Weiters ist die Bestellung der Mitglieder des Beirates gemäß § 16 so vorzunehmen, daß dieser zum 1. September 1999 seine Tätigkeit aufnehmen kann.

- 20 -

Vollziehung

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 3 Abs. 1, Abs. 3 und 7, § 7 Abs. 2 und 3 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
3. hinsichtlich des § 5 Abs. 2 vorletzter Satz, § 7 Abs. 1, § 8, soweit dieser nicht Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren oder Bundesverwaltungsabgaben betrifft, § 13 Abs. 3 Z 3, § 13 Abs. 4 Z 3, § 17 Abs. 5, § 21 der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 11, § 13 Abs. 3 Z 6, § 13 Abs. 4 Z 6, 17 Abs. 4, § 20 und § 26 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales;
5. hinsichtlich des § 13 Abs. 3 Z 4 und § 13 Abs. 4 Z 4 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten;
6. hinsichtlich des § 8, soweit dieser Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz;
7. hinsichtlich des § 25 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
8. hinsichtlich der §§ 24 und 30 der jeweils zuständige Bundesminister;
9. hinsichtlich des § 3 Abs. 3, letzter Satz, die Bundesregierung;
10. im übrigen der Bundeskanzler.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2**Liegenschaft**

EZ 8, KG 01004 Innere Stadt, Grundstück-Nr. 33 und 1800/2 (Burgtheater)

EZ 3576, KG 01006 Landstraße, Grundstück-Nr. 993/12 (Akademietheater)

Anlage 2 zu § 5 Abs. 2**Liegenschaft**

EZ 827, KG 01004 Innere Stadt, Grundstück-Nr. 1180/1 und 1180/2 und 1180/3
(Staatsoper)

Anlage 3 zu § 5 Abs. 2

EZ 1136, KG 01002 Alsergrund, Grundstück-Nr. 471/1
(Volksoper)

Anlage 4 zu § 5 Abs. 2

EZ 341, KG 01202 Breitensee, Grundstück-Nr. 291/11 und 291/17 (Kostümdepot)

EZ 875, KG 01501 Gersthof, Grundstück-Nr. 316/10 (Kulissendepot)

EZ 11, KG 01004 Innere Stadt, Grundstück-Nr. 1188 (Betriebsdepot)

Anlage 5 zu § 5 Abs. 2

EZ 4041, KG 01006 Landstraße, Grundstück-Nr. 3344 und 3359
(Arsenal - Werkstätten, Kulissendepot)

VORBLATT

Problem:

Der Österreichische Bundestheaterverband vereint die international anerkannten Bühnen des Burgtheaters/Akademietheaters, der Staatsoper und der Volksoper. An diesen Häusern werden vielfältige künstlerische Aktivitäten auf höchstem Niveau entfaltet. Dem Generalsekretariat des Bundestheaterverbandes und seinen Abteilungen obliegt die bühnenübergreifende kaufmännische Leitung und die zentrale Erbringung von Leistungen für die einzelnen Bühnen. Ferner betreut das Generalsekretariat auch Sondereinrichtungen, wie das Bühnenorchester und die Ballettschule.

Die für den Bereich der Bundesverwaltung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen lassen rasche und flexible Anpassungen an die sich ständig ändernden Erfordernissen der Bühnen im erforderlichen Ausmaß nicht zu. Weiters besteht die Gefahr, daß durch Restriktionen in der Bundesverwaltung die künstlerischen Aktivitäten nicht mehr auf dem bisher hohen Niveau gesichert werden können. Außerdem werden in der derzeitigen Organisationsform die einzelnen Kostenstrukturen nicht im erforderlichen Ausmaß transparent.

Ziel:

Umfassende Neugestaltung der organisatorisch-rechtlichen Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte Betriebsführung der Bundestheater. Im Mittelpunkt sollen dabei die Sicherung der künstlerischen Wirkungskraft und die Bereitstellung und Inanspruchnahme von Ressourcen unter überschaubaren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stehen.

Die Neuorganisation erfolgt daher unter folgenden Prämissen:

- Langfristige Absicherung des Kunstbetriebes auf höchstem künstlerischen Niveau;
- rechtliche Verselbständigung der Bundestheater;
- die Rechtsform der Bundestheater soll ihrem Wesen als Dienstleistungsbetrieb angepaßt werden;
- die Bühnen werden budgetär selbständig und sollen für das wirtschaftliche Ergebnis voll verantwortlich sein;
- die budgetäre Verantwortlichkeit und die Kompetenzen sollen dort angesiedelt sein, wo die Kosten entstehen.

Inhalt:

1. Gesetzliche Ermächtigung für die Errichtung einer „Theaterholding Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ („Theaterholding GmbH“); die „Burgtheater Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ („Burgtheater GmbH“); die „Wiener Staatsoper Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ („Wiener Staatsoper GmbH“); die „Volksoper Wien Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ („Volksoper Wien GmbH“) und die „Theaterservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ („Theaterservice GmbH“).

- 2 -

2. Gesetzliche Definition des kulturpolitischen Auftrages, den die Bühnengesellschaften zu erfüllen haben.
3. Sicherstellung der finanziellen Basisabgeltung der Aufwendungen, die mit der Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages verbunden sind.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Organisationsform der Bundestheater mit den oben unter „Probleme“ dargestellten Nachteilen.

Kosten:

Folgende finanzielle Auswirkungen auf den gesamten Bundeshaushalt sind im Falle der vorgesehenen Neuorganisation zu erwarten:

1. Ausgangssituation:

Als Bundesbetrieb sind die österreichischen Bundestheater vollständig im Bundeshaushalt integriert. Die Veranschlagung erfolgt bei Kapitel 71 Bundestheater.

Gesamtgebarung im Jahr 1998:

Personalaufwand:	2.413 Mio. S
Sachaufwand:	612 Mio. S
Einnahmen:	673 Mio. S
Abgang:	2.352 Mio. S

Der Personalstand der Bundestheater im Jahr 1998 umfaßt 2.652 Bedienstete im Aktivstand, davon 53 Beamte. Die Zahl der Pensionisten mit Ansprüchen nach dem Bundestheaterpensionsgesetz beträgt 2.143 (Stand 1. 1. 1998).

2. Situation nach der Ausgliederung

Für Beamte der Bundestheaterverbandes wird gemäß § 17 des Entwurfes das "Amt der Bundestheater" eingerichtet. Diese Dienststelle ist dem Bundeskanzleramt zugeordnet und wird vom Geschäftsführer der Theaterholding GmbH geleitet, der in dieser Funktion an die Weisungen des Bundeskanzlers gebunden ist.

Vertragsbedienstete des Bundes, die bisher zu Lasten einer Planstelle des Planstellenbereiches "Bundestheater" im Bundesdienstverhältnis stehen, werden gemäß § 18 des Entwurfes ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend ihrer Verwendung Arbeitnehmer der jeweiligen Gesellschaft.

- 3 -

Die Aufwendungen für die Ansprüche nach dem Bundestheaterpensionsgesetz trägt gemäß § 22 des Entwurfes der Bund. Die Pensionszahlungen und -einnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Sozialleistungen wirken sich direkt bzw. indirekt auf das Bundesbudget aus. Soweit es sich um Pensionen handelt, erfolgt die Veranschlagung bei Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung).

Erhöhungen bei den Pensionsausgaben gegenüber dem BVA 1998 in den Folgejahren ergeben sich vor allem aus dem Anstieg der Pensionsberechtigten. Die steigenden Pensionszahlungen treffen den Bund unabhängig von der Ausgliederung der Bundestheater. Im übrigen erfolgt eine Fortsetzung des status quo (Fortschreibung der Beträge gemäß BVA 1998).

Gemäß § 7 Abs. 2 des Entwurfes soll den Bühnengesellschaften und der Theaterholding GmbH eine jährliche Basisabgeltung zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages in Höhe von öS 1.839 Mio. gewährt werden. Dieser Betrag wurde ausgehend vom BVA 1998 errechnet.

Die Ermittlung dieses Betrages sowie die finanzielle Entwicklung in den der Ausgliederung folgenden Jahren ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

- 4 -

Auswirkung der Ausgliederung auf das Ressortbudget							
ATS Mio.	ÖBThV integriert im Bundeshaushalt		ÖBThV nach Ausgliederung				
	Budget 1998 z. Vgl.	1999 8 Monate	1999 4 Monate	2000	2001	2002	
Ausgaben							
1. Personalausgaben							
Aktivitätsaufw. (o.DG-Überw Betr an PVA)	-1.570	-1.118	-452	-1.570	-1.570	-1.570	
DG-Überweisungsbeträge an PVA	-5	-4	0	0	0	0	
Pensionsaufwand, Pflegegeld	-838	-660	0	0	0	0	
	-9	-7	0	0	0	0	
2. Sachausgaben							
Anlagen	-115	-38	-77	-115	-115	-115	
Sonstige (ohne Pflegegeld, inkl KommSt)	-488	-288	-200	-488	-488	-488	
3. Gesamtausgaben	-3.025	-2.113	-729	-2.173	-2.173	-2.173	
Einnahmen							
1. Betriebs- und sonstige Einnahmen							
	550	336	214	550	550	550	
2. Pensions- und Provbeträge alte DN							
	123	88	0	0	0	0	
3. Gesamteinnahmen	673	424	214	550	550	550	
Ressortbudget vor Anpassung	-2.352	-1.689	-1.516	-1.623	-1.623	-1.623	
Finanzielle Auswirkungen der Ausgliederung Startausgaben (tats. wahrscheinlich über mehrere Jahre verteilt)							
Transferzahlungen an Bund			-33				
Ausgliederungsbed. DG-Beiträge			-6	-17	-17	-17	
			-72	-199	-199	-199	
Summe Anpassungen Ressortbudget			-111	-216	-216	-216	
Auswirkung a. d. Ressortbudget	-2.352	-1.689	-627	-1.839	-1.839	-1.839	
weitere finanzielle Auswirkungen auf das Bundesbudget							
ATS Mio.	Budget 98 z. Vgl.	Jan. -Juli 1999	Aug. -Dez. 1999	Gesamt 1999	2000	2001	2002
Ressortbudget	-2.352	-1.689	-627	-2.316	-1.839	-1.839	-1.839
Weitere Ausgaben und Einnahmen 1)							
Ausgaben							
DG-Überweisungsbetr. an PVA			-1	-1	-5	-5	-5
Pensionsaufwand			-218	-218	-902	-926	-946
Pflegegeld			-2	-2	-9	-9	-9
Summe Ausgaben	0	0	-221	-221	-916	-940	-960
Einnahmen							
Pensions- u. Provbeträge alte DN			32	32	116	114	111
ASVG-Beiträge neue DN			5	5	11	14	18
Ausgliederungsbed. DG-Beiträge			69	69	191	191	191
Transferzahlungen			6	6	17	17	17
Summe Einnahmen	0	0	112	112	335	336	337
Saldo Bundesbudget	-2.352	-1.689	-736	-2.425	-2.420	-2.443	-2.462 2)

- 1) Die folgenden Positionen haben direkte bzw indirekte Auswirkungen auf das Bundesbudget.
- 2) Die steigende Belastung des Bundesbudgets resultiert aus der Erhöhung des Pensionsaufwandes, die sich beim Bund unabhängig von der Ausgliederung niederschlägt.

- 5 -

Da die zu errichtenden Gesellschaften erst im Laufe des Jahres 1999 den Betrieb aufnehmen, ist für das Jahr 1999 ab dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge (1.9.1999) für diese Gesellschaften ein anteiliger Betrag vorzusehen, dessen finanzielle Bedeckung durch Umschichtungen innerhalb des Bundesbudgets erfolgen wird, so daß sich aus dieser Ausgliederung keine Verschlechterung des Budgetsaldos für 1999 ergibt.

§ 7 Abs. 3 des Entwurfes sieht die Möglichkeit zusätzlicher Mittelzuführungen vor, sollte dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Gesellschaften und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich werden, soweit dafür im jährlichen Bundesfinanzgesetz eine entsprechende Vorsorge getroffen worden ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfes geht das bisher im Eigentum des Bundes stehende und vom Bundestheaterverband oder den Bühnen verwaltete Vermögen, das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist und von diesen Einrichtungen überwiegend genutzt wurde, einschließlich aller zugehörigen Rechte, Forderungen und Schulden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum der Gesellschaften über.

Weiters gehen gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfes zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge die in Anlage 4 angeführten Liegenschaften (Kostümdepot, Kulissendepot, Betriebsdepot) in das Eigentum der Theaterservice GmbH über.

Die Wiener Staatsoper, die Volksoper, das Burgtheater und das Akademietheater werden der entsprechenden Bühnengesellschaft und die im Arsenal befindlichen Werkstätten, Kulissendepot und Probebühnen werden der Theaterservice GmbH in den Fruchtgenuß übertragen (siehe § 5 Abs. 2 des Entwurfes und die entsprechenden Anlagen hiezu).

Die Wertansätze für das übergegangene Vermögen sind anlässlich der Einbringungsbilanzen festzulegen, die binnen 6 Monaten ab dem Vermögensübergang zu erstellen sind.

Für am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaften ergeben sich durch dieses Bundesgesetz keine Mehrausgaben oder Mindereinnahmen; für die Stadt Wien fällt nach erfolgter Ausgliederung die Dienstgeberabgabe als Mehreinnahme an.

EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Grundsätzliches:

Im Sommer 1996 wurden auf Initiative des damaligen Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und des Kulturausschusses des Nationalrates erste Schritte zur Strukturreform der Österreichischen Bundestheater in Richtung einer „Ausgliederung aus dem Bundesbereich“ gesetzt.

Der Bundestheaterverband hat Anfang 1997 die Synthesis Forschungs- und Beteiligungsges.m.b.H. mit einer Grundsatzstudie über die zweckmäßigste Form der Neuorganisation der Bundestheater beauftragt. Das Ergebnis dieser Studie ist im Juli 1997 in Form eines Weißbuches über die Ausgliederung des Österreichischen Bundestheaterverbandes vorgelegen. In dieser wird grundsätzlich vorgeschlagen, auf bereits bestehende Organisationsformen des Privatrechtes, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zurückzugreifen und die Gründung von drei Bühnengesellschaften (Burgtheater/Akademietheater, Staatsoper, Volksoper) und die Theaterservice Ges.m.b.H. sowie die Theaterholding Ges.m.b.H. empfohlen.

Dabei sollen sich die Spielräume künstlerischer Gestaltungskraft innerhalb der Bühnengesellschaften unter Wahrung der organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entfalten können. Die Organisationsabläufe sind so zu gestalten, daß die Dispositionen über Ressourcen und die Dispositionen über die benötigten finanziellen Mitteln deckungsgleich zu verantworten sind. Es gilt sicherzustellen, daß die Leistungsanforderungen und ihre Entlohnung nach überschaubaren Grundsätzen auf alle Personen, die am Gelingen der künstlerischen Anstrengungen beteiligt sind, transparent, angemessen und gerecht verteilt werden.

Zur Unterstützung der Umsetzung dieser Strukturreform wurde aufgrund eines Vergabeverfahrens vom Bundeskanzleramt die Firma „INFORA, Gesellschaft für Unternehmensberatung GmbH“ beauftragt. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen nahm an den Beratungen ein weiteres Unternehmensberatungsunternehmen, die Firma „FGG Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H.“, teil.

Die verfassungsrechtliche Grundlagen für den vorgesehenen Gesetzesentwurf findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z 4, Z 6, Z 8, Z 11, Z 13, Z 16 und im Art. 17 B-VG.

- 2 -

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Zu dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen im Vorblatt „Ziel“ verwiesen.

Zu § 2:

Bisher wurden die Aufgaben der Bundestheater im Erlaßwege geregelt. Durch die vorgesehene gesetzliche Normierung des kulturpolitischen Auftrages soll eine größere künstlerische Autonomie der Bühnen gewährleistet werden, da die Aufgabenstellung nunmehr gesetzlich unter Beachtung der erforderlichen künstlerischen Freiheiten festgelegt wird. Eine Änderung der Aufgabenstellung der Bühnen und der künstlerischen Rahmenbedingungen ist daher nur mehr durch Gesetz möglich.

Ergänzend ist auf Abs. 2 Z 2 auf § 13 Abs. 7 Z 4 des Entwurfes zu verweisen. Aus der letztgenannten Bestimmung ergibt sich, daß die Bühnengesellschaften die vom Aufsichtsrat genehmigte Richtzahl der jährlichen Neuinszenierungen zu berücksichtigen haben.

Zu § 3:

Durch die im § 3 vorgesehenen Ermächtigungen zur Gründung der im Abs.1 angeführten Gesellschaften ist die weitgehende Eigenständigkeit der Bühnen verbunden mit einer höheren Kostenwahrheit und Kostentransparenz gewährleistet.

Entsprechend der oben erwähnten 3 Unternehmensberatungsunternehmen wurde die Organisationsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt.

Durch die vorgesehene Ausgliederung bleibt die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes erhalten.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf werden nur sondergesellschaftliche Regelungen getroffen, soweit sie sachlich unabdingbar sind. Im konkreten trifft dies auf den Eigentumsvorbehalt für den Bund bei der Theaterholding Ges.m.b.H. und bei den Bühnengesellschaften (siehe § 3 Abs. 3) zu. Weiters ist die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates normiert (§ 13). Außerdem sind im Hinblick auf die Besonderheit der Bühnengesellschaften 2 Geschäftsführer, einer für die künstlerischen Angelegenheiten und einer für die kaufmännischen Angelegenheiten vorgesehen. Im übrigen findet gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes grundsätzlich das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) Anwendung.

- 3 -

Die Gründung der Gesellschaft hat gemäß GmbHG durch eine den Gesellschaftsvertrag zu ersetzende Erklärung (§ 3 Abs. 2 GmbHG) zu erfolgen, da die Gründung durch eine Person (nämlich nur durch den Bund) erfolgt. In dieser Erklärung, die im wesentlichen einem Gesellschaftsvertrag zu entsprechen hat, sind die näheren Regelungen über die Gesellschaft zu treffen.

Aufgrund des § 63 Abs. 7 des Bundeshaushaltsgesetzes bedürfen Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften einer gesetzlichen Ermächtigung, wenn die Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt. Im § 3 Abs. 3 des Entwurfes ist eine derartige Ermächtigung, beschränkt auf die Übertragung von bis zu 49 v. H der Geschäftsanteile der Theaterservice GmbH an Dritte, vorgesehen. Für eine Verfügung über diesem Prozentsatz hinaus bedarf es somit einer weiteren gesetzlichen Ermächtigung. Erst wenn der Bund auf Grund einer solchen weiteren Ermächtigung seine Anteile an der Gesellschaft abtritt, kommen die Bestimmungen des § 28 des Entwurfes zum Tragen.

Im Hinblick auf die Regelung im § 3 Abs.3, vorletzter Satz, kommt der Theaterholding GmbH das Recht zur Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der Theaterservice GmbH nicht zu.

Zu Abs. 5 wird festgehalten, daß die Rechte und Pflichten des Bundes als Gesellschafter an der Theaterholding Ges.m.b.H. der Bundeskanzler oder eine gemäß § 10 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, von ihm mit Vollmacht ausgestattete Person wahrzunehmen (insbesondere in der Generalversammlung der Gesellschaft) hat. Es entspricht der bisherigen Ausgliederungspraxis, den zuständigen Fachminister mit der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes zu betrauen. Dies ergibt sich auch aus der Anlage zu § 2 BMG, Teil 1 Z 7. Dabei ist aber auch die in dieser Anlage, Teil 2, Abschnitt E, Ziffer 6 vorgesehene Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen zu berücksichtigen.

Die Theaterholding GmbH wird ressourcenmäßig aufgrund der Aufgabenstellung „schlank“ organisiert. Es ist von einem Personalbedarf von 6 bis 7 Personen auszugehen.

Zu § 4:

Die Aufgabenzuordnung zu den einzelnen Gesellschaften folgt im wesentlichen den Empfehlungen der oben unter dem Abschnitt „Grundsätzliches“ angeführten Beratungsunternehmungen.

Abweichend von den Empfehlungen der Beratungsunternehmen wurde zur Stärkung der Autonomie der Bühnengesellschaften die Zuständigkeit zur Instandhaltung der Theatergebäude und damit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhaltung der Häuser den Bühnengesellschaften übertragen. Die Bühnengesellschaften haben daher in

- 4 -

ihren Budgets die für die Instandhaltung erforderlichen Mittel vorzusehen und auch für diese Zwecke zu verwenden.

Zur Instandhaltung der Häuser war bisher im wesentlichen die Bundesbaudirektion Wien (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) zuständig. Zur Wahrung der Kontinuität und im Interesse der Nutzung der besonderen Fachkenntnisse und einschlägigen fachlichen Erfahrungen der betreffenden Bediensteten der Bundesbaudirektion sollen im Rahmen eines Arbeitsleihvertrages diese weiterhin für diese Tätigkeiten herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß gemäß Abs. 3 Z 1 i.V. mit § 9 des Entwurfes in der Übergangsfrist bis 31. August 2004 die Theaterservice GmbH grundsätzlich mit der Durchführung der Instandhaltung zu beauftragen ist.

Hinsichtlich der EDV und der Telefonzentrale haben die Unternehmensberatungsunternehmen die Erhaltung einer gemeinsamen technischen Basis zur Erhaltung der vollen Systemkompatibilität empfohlen. Das EDV-Netzwerk ist eng mit dem Telefonsystem verbunden. Die Leitungsverbindungen von technischen Kommunikationseinrichtungen sind der Infrastruktur der Gebäude zuzurechnen.

Hinsichtlich der Leistungen der Theaterservice GmbH bezüglich des zentralen Kartenvertriebes ist auf die ausschließliche Kompetenz der Bühnengesellschaften über die Entscheidungen des Kartenverkaufes zu verweisen (siehe Abs. 2 Z 7). Die technische Abwicklung ist jedoch vor dem Hintergrund der Kundenbetreuung differenziert zu sehen. Der Standort der zentralen Kassen ist bei den Kunden gut eingeführt und wird auch gerne angenommen. Aus diesen Überlegungen ist die Erbringung von Leistungen des zentralen Kartenvertriebes als Aufgabe der Theaterservice GmbH vorgesehen.

Die Erbringung der EDV-Dienstleistungen und die Erbringung von Leistungen des zentralen Kartenvertriebes durch die Theaterservice GmbH (Abs. 3 Z 3 und 4) soll nur subsidiären Servicecharakter haben und dürfen daher nicht dazu führen, daß die wirtschaftliche und organisatorische Autonomie der Bühnengesellschaften beschränkt wird.

Zu § 5:

Die im § 5 vorgesehenen Vermögensübergänge erfolgen „ex lege“. Die Regelung im Abs. 3 ist mit den erforderlichen Abänderungen dem § 3 Abs.3 Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH-Gesetz), BGBl.Nr. 757/1996, nachgebildet.

Zu § 7:

Die Haftung gemäß Abs.1 ist aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zum Bundesbahngesetz erforderlich. Die Haftungsregelung entspricht § 7 Abs.8 BRZ GmbH-Gesetz.

- 5 -

Der im § 7 Abs. 2 vorgesehene Betrag beruht auf Berechnungen der Unternehmensberatungsunternehmen und des Bundesministeriums für Finanzen (siehe hierzu oben die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen).

Von der Aufteilung der Mittel ist nicht die Theaterservice GmbH erfaßt, da diese Gesellschaft bei der Durchführung des kulturpolitischen Auftrages nur über Auftrag der betreffenden Gesellschaften tätig wird und über diesem Weg die erforderlichen Einnahmen zu erzielen hat.

Nach den im Abs. 5 festgelegten Grundsätzen erfolgt die Aufteilung des im Abs.2 festgeschriebenen Betrages an die Bühnengesellschaften und an die Theaterholding GmbH. Das bedeutet, daß die Theaterservice GmbH die Kosten für die Instandhaltung der in ihr Eigentum bzw. in den Fruchtgenuß übertragenen Liegenschaften in die Kalkulation der Entgelte für die von ihr zu erbringenden Leistungen zu berücksichtigen hat.

Zu § 8:

Die Regelung über die Abgabenbefreiung entspricht der des § 4 BRZ GmbH-Gesetz.

Zu §§ 9 und 10:

Ziel der Einrichtung der Theaterservice GmbH ist nicht die Ausgliederung von gemeinwirtschaftlichen Aufgaben, sondern die Erbringung von Dienstleistungen für Theater unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Damit die Theaterservice GmbH auch marktgerecht ihre Leistungen anbieten kann, bedarf es entsprechender Änderungen der Strukturen von einer Bundesdienststelle zu einem privatwirtschaftlichen Unternehmen. Hiefür ist eine Übergangsfrist von 5 Jahren unbedingt erforderlich. In Anlehnung an § 2 Abs.4 BRZ GmbH-Gesetz wurde daher im § 9 Abs.1 festgelegt, daß bis zum 31. August 2004 die Bühnengesellschaften, die von der Theaterservice GmbH angebotenen Leistungen nach Bedarf in Anspruch zu nehmen haben. Nach Ablauf dieser Frist besteht diese Verpflichtung nicht mehr, so daß etwa die Bühnengesellschaften die von ihnen benötigten Dienstleistungen entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes allenfalls öffentlich auszuschreiben haben. Die Theaterservice GmbH hat sich dann wie alle anderen privaten Anbieter um den Auftrag zu bewerben. Die Theaterservice GmbH könnte daher nur dann den Auftrag erhalten, wenn sie im Rahmen des Verfahrens als Bestbieter hervorgeht.

Da die Theaterservice GmbH ab dem 1. September 2004 vollkommen privat agiert und Leistungen gewerblicher Art am Markt anbietet, besteht auch keine sachliche Rechtfertigung, diese Gesellschaft den Regelungen des Bundesvergaberechtes zu unterstellen.

- 6 -

Zu § 11:

Damit einheitliche arbeitsrechtliche Bestimmungen für die Bühnen in den Grundsätzen gesichert sind, ist es erforderlich, daß die Theaterholding GmbH Rahmenkollektivverträge für die Bühnengesellschaften schließen kann.

Wesentlich ist jedoch, daß entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten bei den einzelnen Bühnen auf Grundlage des Rahmenkollektivvertrages die arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen von Betriebsvereinbarungen festgelegt werden können.

Es ist geplant, bereits vor Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 5 Abs.1 des Entwurfes die entsprechenden Rahmenkollektivverträge und die Betriebsvereinbarungen zu schließen. Diese gelten dann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auch für die im § 3 angeführten Gesellschaften.

Zu § 12:

Sonderregelungen sind aufgrund der besonderen Gegebenheiten und nur hinsichtlich der Bühnengesellschaften vorgesehen. Bei den anderen Gesellschaften wird in der Erklärung gemäß § 3 Abs.2 GmbHG bzw. im Gesellschaftsvertrag die Anzahl der Geschäftsführer festzuhalten sein.

Zu § 13:

Die Regelung über den Aufsichtsrat ist sondergesetzlicher Natur. Ein Widerspruch zwischen der Anzahl der Aufsichtsräte im Abs. 2 auf der einen Seite und in den Abs. 3 und Abs. 4 auf der anderen Seite ist nicht gegeben, da die vom Betriebsrat jeweils zu entsendenden nicht Gegenstand der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 GmbHG bzw. des Gesellschaftsvertrages sind.

Durch die Regelung im Abs. 6 und 7 soll eine Einschränkung der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gegenüber in anderen Bundesgesetzen vorgesehenen Aufgaben nicht eintreten. Aus diesem Grunde ist zur Rechtsklarheit die Regelung im Abs. 8 vorgesehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß nach § 133 Abs.6 des Arbeitsverfassungsgesetzes bei Theaterunternehmen der Betriebsrat kein Entsenderecht in den Aufsichtsrat hat, sodaß in bezug auf die Bühnengesellschaften eine Besserstellung der Arbeitnehmervertretung erfolgt.

Zu § 14:

Die vorgesehene Abschlußprüfung geht über die für GmbH nach vorgesehenen Regelungen dahingehend hinaus, daß auch die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen ist.

Zu § 15:

Im Entwurf wird vielfach auf Tochtergesellschaften verwiesen. Der engere Begriff sind die Tochtergesellschaften gemäß § 3 Abs. 4 des Entwurfes. Wenn im vorliegenden Entwurf daher nur allgemein von Tochtergesellschaften gesprochen wird, sind jene des § 3 Abs. 4 und auch jene des § 15 gemeint.

Zu § 16:

Der Fach- und Publikumsbeirat soll beratend hinsichtlich der Publikumsinteressen als auch in bezug auf allgemeine Theaterangelegenheiten tätig werden. Aus diesen Überlegungen setzt sich der Beirat zum Teil aus Vertretern, die von Institutionen vorgeschlagen werden, die sich fachlich mit Fragen des Theaters auseinandersetzen, und zum Teil aus Vertretern der Theaterbesucher zusammen.

Die Theaterholding GmbH hat allgemeine Richtlinien zur Durchführung der Wahl festzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Zu § 17:

Die Regelung folgt im wesentlichen den Bestimmungen des § 7 Abs. 5 BRZ GmbH-Gesetz.

Die Einrichtung eines Amtes der Bundestheater ist deshalb erforderlich, da es sich um rund 53 Beamte handelt, die derzeit im Planstellenbereich des Bundestheaterverbandes ernannt sind. Im Sinne der Verwaltungsökonomie ist es daher angezeigt, diese Bediensteten in ein eigenes Amt zusammenzufassen und entsprechend ihrer bisherigen Aufgabenstellung den einzelnen Gesellschaften zur Dienstleistung zuzuweisen. Da die Bezüge der Beamten vom Bund zu zahlen sind, gleichzeitig aber die Gesellschaft die Bezüge samt Lohnnebenkosten dem Bund zu refundieren hat, ist es angezeigt, daß die Leitung dieses Amtes dem Geschäftsführer der Theaterholding GmbH übertragen wird.

- 8 -

Zu § 18:

Die Übernahme von Vertragsbediensteten des Bundes in ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen folgt der bisherigen Praxis. Rechtstechnisch wurden diese Bestimmungen wegen der größeren Übersichtlichkeit in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt.

Unter dem Begriff „Vertragsbedienstete des Bundes“ im Abs.1 sind nicht nur jene Bedienstete zu verstehen, die nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes, sondern auch jene, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Schauspielergesetz) oder kollektivvertraglicher Regelungen in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Zu §§ 19 und 20:

Diese Regelungen entsprechen § 7 Abs.9 und Abs.14 des BRZ GmbH-Gesetzes.

Zu § 21:

Durch diese Bestimmung sollen die Anwartschaften und Ansprüche nach dem Bundestheaterpensionsgesetz jener Bediensteten gewahrt werden, auf die zum 30.6.1998 das Bundestheaterpensionsgesetz Anwendung findet.

Zu §§ 22 und 23:

Diese Regelungen entsprechen § 15 und § 1 Abs.4, letzter Satz, des BRZ GmbH-Gesetzes.

Zu § 24:

Die Übergangsbestimmung ist vor allem zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Bühnen erforderlich.

Zu § 25:

Artikel 10 Abs.1 Z 13 B-VG normiert die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung der „Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten“.

- 9 -

Unter Zugrundelegung dieser Verfassungsbestimmung wurde das Bundestheatersicherheitsgesetz, BGBl.Nr. 204/1989, erlassen. Gemäß § 1 Abs.2 dieses Gesetzes findet es auf das Burgtheater, die Staatsoper, die Volksoper sowie auf alle sonstigen von diesen Theatern betriebenen Spiel-, Probe- und Betriebsstätten Anwendung.

Geht man von der historischen Interpretation des Begriffes „Bundestheater“ im Art.10 Abs.1 Z 13 B-VG aus (siehe dazu z.B. Bammer in ZfV 1989, 450), so sind unter Bundestheater jene Theater zu verstehen, die vom Bund betrieben werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden die Bühnen nicht mehr vom Bund, sondern von einem privaten Rechtsträger geführt.

Damit unterliegen diese Bühnen den landesgesetzlichen Regelungen über das Veranstaltungswesen. Aus diesem Grund ist auch die Nichtgeltung des Bundestheatersicherheitsgesetzes auf die im § 3 Abs.1 angeführten Theater zu normieren.

Die jeweilige Bühnengesellschaft wird rechtzeitig die entsprechenden Genehmigungen nach dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz einholen müssen.

Zu § 26:

Diese Bestimmung ist im wesentlichen dem § 9 des BRZ GmbH-Gesetzes nachgebildet und soll auch eine Kontinuität der Arbeitnehmervertretung gewährleisten.

Zu § 27:

Durch diese Regelung soll es möglich sein, die bisher vom Bundestheaterverband von der BRZ GmbH in Anspruch genommenen EDV-Dienstleistungen weiterhin zu nutzen.

Zu § 28:

Sobald der Bund keinen Geschäftsanteil mehr an der Theaterservice GmbH besitzt, sollen die gesellschaftsrechtlichen Sonderregelungen nicht mehr gelten.